

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 249.

Freitag den 29. Oktober

1858.

3. 512. a

R. k. ausschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 12. August 1858, Zahl 15518/1826, das dem Adolph Kur, Civil-Ingenieur in Prag, auf die Erfindung eines Apparates zur Ueberhitzung des in Dampfkesseln erzeugten Dampfes, am 7. Februar 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten bis einschließlich fünften Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 8. August l. J., Zahl 11365/1366, das dem Karl Friedrich Schlickefen, auf die Erfindung einer Maschine zum Thonschneiden, Schlemmen, Vermengen und Verarbeiten breiichter Substanzen, und Pressen von Dach- und Mauersteinen, unterm 13. Juni 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 8. August l. J., Zahl 15357/1704, das dem Anton Heinz auf eine Verbesserung in der Erzeugung emaillirter Kochgeschirre unterm 19. Juli 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 8. August l. J., Zahl 15572/1708, das dem Carlton Samuel Petrengill auf eine Verbesserung an Feuerwaffen mit rotirendem Zylinder (Revolver), unterm 25. Juli 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 8. August l. J., Zahl 15576/1712, das dem Josef Terzaghi auf die Erfindung eines Verfahrens die Seidenraupen in den Coccons zu tödten, unterm 30. Juli 1857, ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 8. August 1858, Zahl 15577/1713, das dem Franz Chapusot, auf die Erfindung eines Apparates zur Entleerung der Senkguben u. dgl. unterm 3. Mai 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 8. August 1858, Zahl 15709/1734, das dem Johann Perelli Ercolini auf die Erfindung eines Verfahrens, aus gewissen exotischen Faserpflanzen, insbesondere aus der Agave eine zum Spinnen und Weben geeignete vegetabilische Seide zu gewinnen, unterm 27. Juni 1854 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 5. August l. J., Zahl 15174/1693, das den Gebrüdern Salomon, Salom und Nathan Veran auf die Erfindung einer verbesserten Stiefel-Wichse, „Salom-Wichse“ genannt, unterm 16. Juli 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 5. August l. J., Zahl 15171/1690, das dem Hermann Gotthart Noehring, auf die Erfindung einer Maschine, um Schnüre, Seile und Saue zu erzeugen, unterm 17. Juli 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 5. August l. J., Zahl 15172/1691, das dem Karl Theodor Laborey auf die Erfindung einer Maschine zum Reinigen und Schälen des Getreides auf nassem Wege unterm 20. Juli 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 5. August l. J., Zahl 15239/1695, das dem August Friedrich Wolzel, Engel, Mandello, L. Knopp und L. Weith auf ein verbessertes Verfahren, Blattgold und Blattsilber, so wie sonstiges Blattmetall auf unzerstörbare Stoffe zu drucken, unterm 27. Juli 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 5. August 1858, Zahl 15240/1696, das dem Leopold Knopp auf die Erfindung der sogenannten plastischen Schilderprägung unterm 29. Juli 1855 ertheilte ausschließende Privilegium für die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 5. August 1858, Zahl 15173/1692, das dem Heinrich Wölker unterm

5. August 1854 ertheilte, zur alleinigen Ausübung in den k. k. österr. Staaten an Sellier & Wellot übertragene Privilegium auf die Erfindung wasserdichter elastischer Percussions-Zündhütchen auf die Dauer des fünften Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 8. August l. J., Zahl 14804/1634, das den Gebrüdern Franz, Michael, August, Josef und Jakob Thonet auf eine Erfindung, dem Holze durch das Zerschneiden und Wiederzusammenleimen jede beliebige Biegung und Form in verschiedener Richtung zu geben, unterm 28. Juli 1852 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten Jahres verlängert.

3. 591. a (1) Nr. 18561, ad 18707/2498
Rundmachung.

Im politischen Forstdirektionsbezirke von Tirol und Vorarlberg kommt die Stelle eines k. k. Försters II. Klasse zu Cavalese, im Kreise Trient, oder in so ferne eine Uebersetzung stattfindet — bei einer anderweitigen k. k. Försterei des hierländigen politischen Forstdirektions-Bezirkes zu besetzen.

Mit dem Dienstplatze eines k. k. Försters II. Klasse ist der Jahresgehalt von 500 fl. C. M. nebst dem Rechte der Borrückung in die höhere Gehaltsstufe von jährlichen 600 fl. C. M. und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Kaution im Gehaltsbetrage verknüpft, so wie der Genuß eines jährlichen Quartiergeldes mit 10% des jeweiligen Gehaltes oder zur Naturalwohnung, und der Bezug des systemmäßigen Kanzlei- und Reisepauschales verbunden.

Die Bewerber um die eine oder andere dieser Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 10. November 1858 an diese k. k. Statthalterei zu überreichen, und in denselben die Nachweisung über ihre forstwissenschaftlichen Studien und die bisherige Dienstleistung, über die vollkommene Kenntniß der italienischen Sprache, so wie, falls sie nicht bereits die Stelle eines Forstbeamten bekleiden, über die mit der Note der Befähigung abgelegte Staatsprüfung für Forstwirthe zu liefern.

Innsbruck am 18. November 1858.

Von der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

3. 582. a (3) Nr. 6513
Rundmachung.

In Uebereinstimmung mit den in der neuen österreichischen Währung festgesetzten Taxen für Briefe- und Kreuzbandsendungen sind neue Brief-

Die Briefmarken zu	2	Neukreuzer (soldi)	sind in gelber Farbe
„	3	„	schwarzer
„	5	„	rother
„	10	„	brauner
„	15	„	blauer

angefertigt.
Vom 1. November 1858 an dürfen von den k. k. Postämtern und von den Privat-Marken-Verschleißern an das Publikum nur die neuen Briefmarken verkauft werden; jedoch ist es den

Die Marken zu	1	kr. C. M. (5 centesimi)
„	2	„ (10
„	3	„ (15
„	6	„ (30
„	9	„ (45

Vom 1. Jänner 1859 an werden die mit alten Briefmarken versehenen Korrespondenzen als unfrankirt behandelt.

Zum Gebrauche für die inländischen Zeitungs-Redaktionen sind neue Zeitungsmarken, gleichfalls mit dem Brustbilde Sr. Majestät geziert, in blauer Farbe angefertigt worden; dieselben werden in halben Bogen zu 200 Stücke ausgegeben, jeder halbe Bogen enthält zwei Blätter, jedes Blatt 100 Marken im Werthe von 1 fl. 5 Neukreuzer.

Nr. 18707/2498 Forest.

AVVISO.

Nell distretto politico della Direzione forestale del Tirolo e Vorarlberg è conscrivibile un posto d' i. r. Economo (Agente) forestale di II. classe in Cavalese, nel Circolo die Trento o, nel caso di una traslocazione, in un' altro distretto d' economia forestale dipendente dall' i. r. Direzione forestale della Provincia.

Col posto d' i. r. Economo forestale di II. classe va congiunto il soldo di annui fi. 500 M. C. oltre il diritto di avanzare alla categoria di soldo superiore per fi. 600 M. C. e l'obbligo di prestare una cauzione corrispondente all' annuo soldo, nonchè l' assegno d' alloggio in denaro in ragione del 10% del salario ovvero il quartiere in natura ed il percepimento degl' importi aversuali di sistema per le spese di cancellaria e di viaggio.

Gli aspiranti all' uno o l' altro di questi posti dovranno presentare non più tardi del giorno 10 Novembre 1858 nella prescritta via officiosa le loro suppliche a quest' i. r. Luogotenenza e comprovare in esse i percorsi studii scientifici forestali, i servizi fin qui prestati, la perfetta cognizione della lingua italiana, come pure, qualora non coprano già edesso un impiego forestale, la circostanza di avere sostenuto, riportando la nota d' idoneità l'esame di Stato prescritto pegli economi forestali.

Innsbruck il 18 Settembre 1858.

Dall' i. r. Luogotenenza pel Tirolo e Vorarlberg.

3. 587. a (1) Nr. 7469.

Rundmachung.

Bei diesem Magistrate wird der städtische Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1859 zu Jedermanns Einsicht durch 14 Tage aufliegen.

Dies wird sämtlichen Gemeindegliedern mit Hinweisung auf den §. 65 des hierortigen Gemeinde-Statutes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Stadtmagistrat Laibach am 26. Oktober 1858.

marken im Werthe von 2, 3, 5, 10 und 15 Neukreuzern (soldi) angefertigt worden.

Die neuen Briefmarken tragen das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, und sind mit ausgezackten Rändern versehen;

Die Briefmarken zu	2	Neukreuzer (soldi)	sind in gelber Farbe
„	3	„	schwarzer
„	5	„	rother
„	10	„	brauner
„	15	„	blauer

Parteien, welche nach dem 31. Oktober 1858 sich noch im Besitze alter Briefmarken befinden, gestattet, dieselben in den Monaten November und Dezember 1858 zur Frankirung ihrer Korrespondenzen zu verwenden, und zwar:

statt der Marken zu	2	Neukreuzer (soldi).
„	3	„
„	5	„
„	10	„
„	15	„

Die bisherigen blauen Zeitungsmarken sind bis zu ihrem gänzlichen Verbrauche fortan gleich den neuen Zeitungsmarken zu verwenden, dagegen werden die rothen Zeitungsmarken ganz aus dem Verkehre gezogen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Post-Direktion. Triest am 21. Oktober 1858.

Kundmachung.

In Folge des allerhöchsten Münz-Patentes vom 27. April 1858 und auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 5. September 1858, werden die internen Brief- und Fahrpostporto-Gebühren, dann die bei dem Postbeförderungsdienste vorkommenden fixen Gebühren, vom 1. November 1858 ab, in österreichischer Währung mit den Beträgen festgestellt, welche aus der unten folgenden Uebersicht und den derselben angehängten Tarifen zu entnehmen sind.

Gleichzeitig werden die Maximalbeträge, bis zu welchen Silber und Gold bei der Fahrpost in offenen Umschlägen zur Aufgabe gebracht werden können (§. 10 der Fahrpost-Ordnung v. J. 1838), auf 10, beziehungsweise 100 fl. österreichischer Währung; die Beträge, bis zu welchen Geldanweisungen angenommen werden, für die mit dem Anweisungs-Geschäfte betrauten Aemter im lomb.-venet. Königreiche auf 100 fl.; für jene in den übrigen Kronländern auf 1000 fl., und für Wien auf 5000 fl. österr. Währung, und die Entschädigung für den Verlust eines rekommandirten Briefes (§. 20 der Briefpost-Ordnung v. J. 1838) auf 20 fl. österr. Währung, für den Verlust einer Estafette (§. 69 der Briefpost-Ordnung) auf 25 fl. österr. Währung, und für den Verlust einer Fahrpostsendung ohne angegebenen Werth (§. 32 der Fahrpost-Ordnung) auf 10 fl. österr. Währung festgesetzt.

Die im §. 35 des Postgesetzes v. J. 1837 und im §. 27 des Postgesetzes für Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer vom 26. Dezember 1850, auf die Beeinträchtigung der Prerogative der Postanstalt festgesetzten Strafen von 25 u. 5 fl. C.M. werden, so wie die Strafe von 25 fl. für die unterlassene oder unrichtige Deklaration von Gegenständen, welche vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossen sind (§. 2 der Fahrpost-Ordnung), in Zukunft mit den bisherigen Nominalbeträgen in österr. Währung einzuheben sein.

Dasselbe hat zu gelten von allen übrigen in den Postvorschriften angedrohten Geldstrafen, welche mit ganzen Gulden bemessen sind.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmungen wird Folgendes in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 2. Oktober 1858, Nr. 2912, noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Die Portoansätze auf unfrankirten oder mit Nachtragsporto belegten, im Oktober l. J. aufgegebenen Briefen, welche bei den Abgabepostämtern am 1. November oder den nächstfolgenden Tagen einlaufen, werden von letzteren vor der Abgabe von Conv. Münze auf österr. Währung nach dem neuen Ausmaße umgerechnet werden.

2. Bei Fahrpostsendungen, welche im Oktober aufgegeben wurden und an die Abgabepostämter erst im November gelangen, werden die Porto- und Auslagenbeträge nach der mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 21. Mai 1858, Nr. 2459/H. M., veröffentlichten Reduktionstabelle auf österr. Währung umgerechnet werden.

Bruchtheile von einem halben Neukreuzer und darüber sind hiebei für einen ganzen Kreuzer anzunehmen, unter einem halben Kreuzer aber fallen zu lassen.

3. Die so ermittelten Beträge in österr. Währung werden durch die Postämter von den Parteien eingehoben werden.

4. Geldanweisungen sind bis zum letzten Oktober Abends nur in Conv. Münze anzunehmen und die Gebühren hiesfür in Conv. Münze wie bisher zu berechnen.

Die Kassen, welche erst im November die betreffenden Wißt erhalten, haben die darin in Conv. Münze angeführten Beträge auf österr. Währung umzurechnen, hiernach auch die Auszahlung zu leisten und die von der Partei einzuziehende Anweisung zu berichtigen.

5. In Bezug auf die Einhebung der Bestell- und Avisogebühren für Briefe- und Fahrpostsendungen ist der Tag der Bestellung maßgebend.

Was die Zeitungs-Zustellungs-Gebühren anbelangt, so ist von den Parteien welche derlei Gebühren für die Zeit über den 1. November 1858 hinaus in Voraus schon entrichtet haben, der Nachtrag nicht einzufordern, welcher sich durch die mit 1. November 1858 eintretende Erhöhung dieser Gebühren ergeben würde. Dagegen ist bei Zustellungsgebühren, welche von nun ab im Laufe des Monats Oktober noch eingezahlt werden, für die Zeit vom 1. November 1858 die neue Gebühr von 1 kr. österr. Währung zu berechnen, auf Conv. Münze zu reduzieren, und sammt der für Oktober nach den bisherigen Bestimmungen entfallenden Quote einzuheben und zu vereinnahmen.

6. Für Reisende mit Aerarialfahrten oder Eilsfahrten neuer Gattung, dann für Separat-eilsfahrten und Extraposten mit Stundenpaß,

endlich für Estaffetten sind die Gebühren nach dem gegenwärtigen Ausmaße in Conv. Münze, oder aber nach dem neuen Ausmaße in österr. Währung einzuhoben, je nachdem die Fahrt oder Estafette von dem aufnehmenden Postamte am 31. Oktober vor Mitternacht oder erst am 1. November 1858 abgefertigt wird.

7. Bei Verlusten von rekommandirten Briefen, Estaffetten und Fahrpostsendungen ohne angegebenen Werth, die sich nach dem letzten Oktober 1858 ergeben, sind die neu festgesetzten Entschädigungsbeträge zu vergüten.

Wird nach dem 1. November 1858 eine Entschädigung für einen vor diesem Zeitpunkte eingetretenen Verlustfall geleistet, so ist der bisherige Entschädigungsbetrag von Conv. Münze auf österr. Währung umgerechnet zu verabfolgen.

Uebersicht

über das gegenwärtige und das vom 1. November 1858 in Anwendung kommende neue Ausmaße der internen Brief- und Fahrpostgebühren, dann der bei dem Postbeförderungsdienste vorkommenden fixen Gebühren:

Bezeichnung der Gebühren	Gegenwärtiges Ausmaß in Conv. Münze		Künftiges Ausmaß in österr. Währ.		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	Neukreuz.	
I. Interne Briefpostgebühren:					
1 Lokalporto bis 16 Loth	—	2	—	3	Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen über Briefportotaxen vom 26. März 1850, Zahl 1132 H. M., (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1850, Nr. 149, und Verordnungsblatt für Posten Eisenbahnen und Telegraphen vom Jahre 1850, Band II, Seite 97), in Wirksamkeit.
2 erster Portosatz bis einschließig 10 Meilen	—	3	—	5	
3 zweiter Portosatz über 10 bis 20 Meilen	—	6	—	10	
4 dritter Portosatz über 20 Meilen	—	9	—	15	
5 Gebühr für Kreuzbandsendungen pr. Loth	—	1	—	2	
6 Zutaxe für unfrankirte Briefe pr. Loth	—	3	—	5	
7 Rekommandationsgebühr:					
a) für Lokalbriefe	—	3	—	5	
b) „ alle übrigen Briefe	—	6	—	10	
8 Gebühr für Retour-Rezepisse	—	6	—	10	
9 Bestallungsgebühr für Briefe bei nicht ärarischen Postämtern	—	1/2	—	—	
10 Bestallungsgebühr für Estaffetten:					
a) in der Stadt Wien	—	20	—	35	
b) „ den Vorstädten Wiens	—	30	—	52	
c) „ allen übrigen Orten	—	15	—	26	
11 Fachgebühr pr. Monat	1	—	1	5	
12 Zeitungsmarken pr. 100 Stück	1	—	1	5	
13 Gebühr für Zeitungsbeilagen (100 Exemplare)	—	24	—	42	
14 Zustellungsgebühr für Zeitungen	—	1/2	—	1	
II. Interne Fahrpostgebühren:					
1 Grundporto	—	10	—	15	Alle Werthangaben haben auf österreichische Währung zu lauten; die Portoremäßigung für Gold und Silber sendungen und für Postergeld (§. 3 des Fahrposttarifs vom 20. Nov. 1849 u. Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Juli 1850, S. 3015 G., Reichsgesetzblatt vom Jahre 1850, Nr. 13 und 229 und Verordnungsblatt für Posten Eisenbahnen und Telegraphen Band I, Seite 289, und Band II, Seite 415), hat sich auf Beträge bis 50 fl. österreichische Währung zu beschränken.
2 Werth und Gewichtsporto für je 100 fl. Werth und 1 Pfund Gewicht, mit Beibehaltung der bisherigen Meilenprogression	—	1	—	2	
3 Gebühr für Retour-Rezepisse	—	6	—	10	
4 Aviso-Gebühr	—	1	—	2	
5 Bestallungsgebühr:					
a) in Wien	—	3	—	5	
b) in allen übrigen Orten	—	2	—	3	
III. Fixe Gebühren bei dem Postbeförderungsdienste:					
1 Passagierstaren nach Verschiedenheit der Fahrten und Routen pr. Meile	—	42	—	74	Der Freiwert des Gepäcks wird auf 100 fl. österr. Währung festgesetzt.
„	—	40	—	70	
„	—	34	—	60	
„	—	32	—	56	
„	—	30	—	52	
„	—	26	—	45	
„	—	24	—	42	
„	—	22	—	38	
„	—	20	—	35	
„	—	18	—	32	
„	—	16	—	28	
2 Einschreibgebühr bei Separat-Eilsfahrten pr. Person	—	10	—	18	Die Rittgelder in den übrigen Kronländern werden vom 1. Jänner 1859, wie bisher,
3 Aerarialzuschlag für Estaffetten auf Poststraßen pr. Post	—	24	—	42	
4 Beförderungsgebühr für Staffetten auf Eisenbahnen pr. Meile	—	24	—	42	
5 Zehrungsgeld für den Estaffettenbegleiter pr. Tag	1	12	1	26	
6 Fixe Rittgelder pr. Pferd und Post:					
a) im lomb. venet. Königreiche bei Extraposten überhaupt	1	12	1	26	

Bezeichnung der Gebühren	Gegenwärtiges Ausmaß in Genw. Münze		Künftiges Ausmaß in öftr. Währ.		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	Neu- Kreuz	
bei Extraposten auf den Bergstraßen über den Splügen und das Stillfer Joch	1	20	1	40	halbjährig, aber in öftr. Währung bemessen, die in dieser Währung für die Monate November u. Dezember 1858 festgesetzten Beträge aber abgeändert verlaublich werden.
bei Aerial-Ritten	1	—	—	5	
b) in Dalmatien	1	10	1	22	
7 Zuschlag zum Rittgelde bei couriermäßiger Beförderung pr. Pferd und Post in allen Kronländern	—	20	—	35	
8 Rittgeld pr. Pferd und Meile	—	20	—	35	
9 Limitirtes Rittgeld bei Retourlieferung von Aerialwägen pr. Pferd und Post:					
a) in lomb. venet. Königreiche einschließlich des Trinkgeldes	—	40	—	70	
b) in allen übrigen Kronländern	—	30	—	52	
10 Postillonstrickgeld pr. Pferd und Post:					
a) bei gewöhnlichen Extraposten im lomb. venet. Königreiche auf den sub 6 a) bezeichneten Bergstraßen	—	20	—	35	
b) bei couriermäßigen Extraposten	—	25	—	44	
c) bei Staffetten	—	12	—	21	
d) bei Aerialfahrten nach Verschiedenheit der Kronländer	—	15	—	26	
e) bei Postfahrten	—	8	—	14	
f) bei Retourführung von Wägen außerhalb des lomb. venet. Gebietes	—	10	—	18	
11 Wagengeld im lomb. venet. Königreiche pr. Post:					
a) für einen gedeckten Wagen (auf den sub 6 a) bezeichneten Bergstraßen	—	36	—	61	In den übrigen Kronländern entfällt das Wagengeld wie bisher mit dem entsprechenden Theile des in öftr. Währung festgesetzten Rittgeldes.
b) für einen ungedeckten Wagen (auf den sub 6 a) bezeichneten Bergstraßen	—	18	—	32	
12 Wagengeld für Staffetten in allen Kronländern	—	40	—	70	
13 Wagenmeistergebühr pr. Station:					
a) im lomb. venet. Königreiche für ein Paar Pferde:					
bei Extraposten	—	6	—	11	
» Aerialritten	—	4	—	7	
b) in allen übrigen Kronländern pr. Pferd Schmiergeld:					
a) bei Verwendung eigener Schmiere	—	2	—	4	
b) » Verwendung von Stationschmiere	—	4	—	7	
14 » » Verwendung von Stationschmiere	—	8	—	14	
15 Gebühr für einen Laufzettel (Wiso)	—	4	—	7	
16 » » eine Reiseliste	—	24	—	42	
17 » » Erfrischung der Pferde bei dem Ueberfahren einer Station	—	30	—	52	
18 Ueberfahren einer Station	—	20	—	35	
19 Vergütung an die Postmeister von Seite der Unternehmer periodischer Fahrten, wenn sie die Postpferde nicht benützen, pr. Pferd:					
a) im lomb. venet. Königreiche	—	6	—	10.5	
b) in allen übrigen Kronländern	—	4	—	7	
20 Packgeld pr. Zentner oder für einzelne Sendungen über 40 Pfund	—	6	—	10	
21 Gebühr für Beleuchtung der Stationswägen pr. Station	—	4	—	7	
22 Jährliche Remuneration für Postillone bei Kariolfahrten:					
a) wenn die Beförderung nur in einer Richtung stattfindet	20	—	21	—	
b) bei Beförderung nach mehreren Richtungen	30	—	32	—	
23 Postfahrschädigung für Kondukteure	—	20	—	35	
24 Begleitungsgebühren für Gendarmerie:					
a) für 1 Mann zu Pferd) auf zwei	—	40	—	70	
b) für 1 Mann zu Fuß) deutsche Meilen	—	20	—	35	
25 Begleitungsgebühr für Militärmannschaft pr. Mann u. z.:					
a) im lomb. venet. Königreiche,					
aa) tägliche Eskortegebühr	—	30	—	52	
bb) für einen Warttag	—	15	—	26	
cc) bei stationsweiser Begleitung pr. Station	—	15	—	26	
b) in allen übrigen Kronländern,					
aa) tägliche Eskortegebühr	—	24	—	42	
bb) für einen Warttag	—	15	—	26	
cc) bei stationsweiser Begleitung pr. St.	—	10	—	10	
26 Stalien-Gebühren im lomb. venet. Königreiche					
a) für ein Paar Aushilfspferde auf eine andere Station	15	92	5	58	
b) für ein Paar Aushilfspferde in loco	10	63	3	72	

K. k. Post-Direktion Triest am 16. Oktober 1858.

E d i k t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.
Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 12. August 1858 mit Hinterlassung eines Erbvertrages verstorbenen Franziska Komar eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 29. November l. J. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.
Laibach am 19. Oktober 1858.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Valentin Dollenz und seinen unbekanntten Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edikts erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Katharina Dollenz die Klage auf Erziehung des des im magistratischen Grundbuche sub Mappa-Nr. 155 und Rekt. Nr. 119 vorkommenden 1/2 Tirnauer Waldanteiles eingebracht, worüber die Tagfagung auf den 24. Jänner l. J. angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Julius v. Wurzbach als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach am 12. Oktober 1858.

K o n k u r s.

Eine Postamts-Kontrollorsstelle in Laibach mit dem Jahresgehälte von 1000 fl. C. M., gegen Kautionsleistung im gleichen Betrage, ist zu besetzen.

Die Gesuche sind bis 4. November 1858 bei der Postdirektion in Triest unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse einzubringen.
K. k. Postdirektion Triest am 23. Oktober 1858.

K o n k u r s.

Eine Postoffizialsstelle 3ter Klasse im Prager, und eine derlei Stelle im Lemberger Postdirektions-Bezirk, mit dem Jahresgehälte von je 500 fl., gegen Kautionsleistung von 600 fl., sind zu besetzen.

Kompetenzgesuche sind bei der betreffenden Postdirektion unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse insbesondere der gut abgelegten Offizialsprüfung, bis 10. November 1858 einzubringen.
K. k. Postdirektion Triest am 23. Oktober 1858.

K o n k u r s - A u s s c h r e i b u n g.

Nachdem die hohe k. k. Landesregierung zu Laibach mit Erlass vom 3. September l. J., 3. 15606, die Genehmigung zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke in der Stadt Tschernembl zu erteilen befunden hat, so wird hiemit diefalls der Konkurs bis Ende November l. J. mit dem Besatze ausgeschrieben, das Bewerbet ihre gehörig dokumentirten Gesuche bis hin zum amts zu überreichen haben.

K. k. Bezirksamt Tschernembl in Krain am 6. Oktober 1858.

3. 1878. (2) Nr. 1053.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Neumarkt, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Elisabeth Polzher von Großnaas, gegen Martin Kerzh von Predafel, wegen aus dem Urtheile ddo. 20. März 1856, Z. 730, schuldigen 75 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung des, dem Letztern gehörigen, in der kranischen Landtafel sub Theil. Nr. 35, Kat. Parz. Nr. 530j, und 533j vorkommenden, vom Gute Gallenfels abgetheilten Ackers und der Wiese na Rosp, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 149 fl. 40 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsakungen auf den 12. November, auf den 12. Dezember 1858 und auf den 12. Jänner 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtsstanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Neumarkt, als Gericht, am 1. Oktober 1858.

3. 1879. (2) Nr. 3173.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Kallan von Pevon Nr. 10, gegen Herrn Josef Zebal von Laas Nr. 102, wegen aus dem Vergleiche ddo. 4. September 1857, Z. 3350, schuldigen 97 fl. 30 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Stadtdominiums Laas sub Urb. Nr. 101 vorkommenden, in Laas sub Haus-Nr. 102 liegenden Haus-Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1067 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagsakung auf den 16. Oktober, die zweite auf den 16. November und die dritte auf den 16. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtsstanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 29. August 1858.

Nr. 3716.

Anmerkung: Zur ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 19. Oktober 1858.

3. 1881. (2) Nr. 3603.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 17. August l. J., Z. 2776, kund gemacht, daß die zur Vornahme der exekutiven Feilbietung der, dem Andreas Schepes von Laas gehörigen Realität auf den 15. Oktober l. J. angeordnete erste Feilbietungstagsakung mit dem als abgehalten angesehen werde, daß es bei den auf den 15. November und 15. Dezember l. J. angeordneten zwei weiteren Tagakungen unverändert zu verbleiben habe.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 9. September 1858.

3. 1885. (2) Nr. 1699.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Kronau, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es werden über freiwilliges Ansuchen des Johann Erlach, Wirtbes in Zauerburg Haus-Nr. 9, die demselben gehörigen Fahrnisse, als: Vieh, insbesondere 2 Pferde, 9 Stücke Rindvieh, mehrere Schafe und Schweine, Wirthschafts- und Fuhrwägen, Getreide, Heu, Klee und Stroh, Wirthschafts- und Hausgeräthe, gerichtlich veräußert, und die Grundstücke auf 6 Jahre verpachtet, und es sei die diesfällige Lizitation auf den 15. November l. J. und nöthigen Falls auch die folgenden Tage von 9 — 12 und von 3 — 6 Uhr an der Realität in Zauerburg Haus-Nr. 9 bestimmt, wobei die Kaufstücke gegen bare Bezahlung hintangegeben, und die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

Kronau am 19. Oktober 1858.

3. 1887. (2) Nr. 3092.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird dem Andreas und Primus Baraga von Dsredel, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, oder deren gleichfalls unbekanntes Erben hiermit erinnert:

Es haben Johann Hilli, Jakob Balar und Andreas Schiuzh von Schiuzhe, Letzterer durch den Nachhaber Thomas Fregar, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung der, auf der zu Schiuzhe gelegenen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Nadtschel sub Urb. Nr. 175j172, 179j176, und 176j173 vorkommenden Realitäten für Andreas und Primus Baraga von Dsredel seit 16. Jänner 1801 auf Grund des Schuldscheins de eodem dato intabulirten Forderung pr. 73 fl. 55 1/2 hebst 5% Zinsen sub praes. 7. September l. J., Z. 3092, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagakung auf den 26. Jänner 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 des k. Patentes vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und dem Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Karl Hostler von Laas als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 7. September 1858.

3. 1888. (2) Nr. 3181.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Pfarrkirchen-Vor-siehung von Altenmarkt, gegen Kaspar Widmar von Stadt Laas Hs. Nr. 6, wegen aus dem Vergleiche vom 12. Juni 1857, Z. 2081, schuldigen 17 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadtgült Laas sub Urb. Nr. 138 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1140 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsakung auf den 7. Dezember l. J., auf den 7. Jänner und auf den 7. Februar 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 11. September 1858.

3. 1889. (2) Nr. 6028.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Johann Hutter von Klindorf hiermit erinnert:

Es habe Josef und Maria Bartelme von Klindorf, wider denselben die Klage auf Zahlung von 150 fl. c. s. c., sub praes. 27. September 1858, Z. 6028, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagakung auf den 11. Dezember 1858 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 der allerhöchsten Entschliesung vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntes Aufenthaltes Johann Milejch von Klindorf als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 27. September 1858.

3. 1890. (2) Nr. 5747.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Josef Kerste von Kerndorf, respective dessen Erben, hiermit erinnert:

Es haben die Handelsleute Minner & Nagel von Klagenfurt, wider dieselben die Klage auf Bezahlung von 250 fl., sub praes. 16. September 1858, Z. 5747, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagakung auf den 11. Dezember 1858 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Mathias Jaklisch von Kerndorf als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 16. September 1858.

3. 1891. (2) Nr. 5823.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Martin Kovozh, respective dessen Rechtsnachfolger unbekanntes Aufenthaltes hiermit erinnert:

Es habe Jakob Kovozh von Altwinkel, wider denselben die Klage auf Eigenthums-Anerkennung der im Grundbuche der Herrschaft Gottschee Tom. XXV, Fol. 3176, vorkommenden, in Altwinkel Hs. Nr. 2 liegenden 1/48tel Gereuthhube sub praes. 18. September 1858, Z. 5823, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagakung auf den 11. Dezember 1858 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Georg Muchjizh von Dbergras als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 18. September 1858.

3. 1982. (2) Nr. 5824.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Andreas Turt, resp. dessen Rechtsnachfolger unbekanntes Aufenthaltes, hiemit erinnert:

Es habe Thomas Dsmal von Dberzhazhizh wider denselben die Klage auf Eigenthumsanerkennung der im Grundbuche der Herrschaft Gottschee Tom. XXV, Fol. 3368 vorkommenden, in Dberzhazhizh Haus-Nr. 1 liegenden 1/6 Gereuth-Hube, sub praes. 18. September 1858, Z. 5824, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagakung auf den 11. Dezember 1858 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Anton Dschura von Dsiunizh als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 18. September 1858.

3. 1893. (2) Nr. 6182.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Josef Kovozh von Dsiunizh, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Anton Dschura von Dsiunizh, wider denselben die Klage auf Zahlung eines Betrages von 50 fl., sub praes. 4. Oktober l. J., Z. 6182, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagakung auf den 9. Dezember 1858 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 der allerhöchsten Entschliesung vom 15. Oktober 1845 angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntes Aufenthaltes Michael Dschwald von Dsiunizh als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 4. Oktober 1858.

3. 1895. (2) Nr. 5938.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe die angeführte Lizitation der laut Feilbietungsprotokolle de praes. 25. September 1856, Z. 6653, vom Mathias Kikel um 532 fl. erstandenen, vorhin dem Johann Kikel gehörig gewesenen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee Tom. IX, Fol. 1307 vorkommenden Realität in Neubacher Nr. 2, wegen nicht zugehaltener Lizitationsbedingungen bewilliget, und zu deren Vornahme die einzige Tagakung auf den 17. November 1858 Vormittags 9 Uhr im Amtssitze mit dem Besatze angeordnet, daß obige Realität hierbei auf Gefahr und Kosten des säumigen Erstehers auch unter dem Nennwerthe, somit um jeden Meistbot hintangegeben werde.

Wozu Lizitationslustige hiemit eingeladen werden K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 21. September 1858.